OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-701842/2/JS

Datum: Linz, 15. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des W F J S, x, x, vom 8.4.2022 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 25.3.2022, GZ: BHFR/921060022849/21, wegen Übertretung der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass
   1. die als erwiesen angenommene Tat zu lauten hat:
      „Sie haben am 28.11.2021 um 15:15 Uhr als Teilnehmer der am Hauptplatz in 4020 Linz stattgefundenen Versammlung „x“ keine den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen, obwohl nicht alle Personen dieser Zusammenkunft einen 2G-Nachweis vorwiesen.“
   2. die durch die Tat verletzte Verwaltungsvorschrift zu lauten hat:
      § 14 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 4 Z 8 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 475/2021)
   3. die Strafsanktionsnorm zu lauten hat:
      § 8 Abs. 5a Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (BGBl. I Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 90/2021)

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 14 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 25.3.2022 folgende Übertretung der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (5. COVID-19-NotMV) vor:

„[...]

1.	Datum/Zeit:	28.11.2021, 15:15 Uhr
	Ort:	4020 Linz, Hauptplatz unbekannt
	Sie haben als Teilnehmer einer Veranstaltung Versammlung nach dem Versammlungsgesetz '[redacted]' in Linz beim Betreten eines Ortes zum Zweck der Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß § 14 Abs. 1 Z. 1, 2, 4, 7, 10 und 11 der 5. Covid-19-Notmaßnahmenverordnung, nämlich Versammlung nach dem Versammlungsgesetz "Liebe zur Wahrheit" in Linz keine den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung getragen, obwohl beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z. 1, 2, 4, 7, 10 und 11, sofern nicht alle Personen einen 2G-Nachweis vorweisen, gemäß der 5. Covid-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl II Nr. 475/2021, in der Zeit vom 22.11.2021 bis 01.12.2021, eine Maske zu tragen ist. Es konnten nicht alle Personen einen 2G-Nachweis vorweisen. Ist das Tragen einer FFP2-Maske oder eines MNS aufgrund einer ärztlichen Bestätigung nicht möglich, so ist auf ein „Faceshield“ zurückzugreifen.	

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1.	§ 14 Abs. 2 5. Covid-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl II Nr. 475/2021

[...]“

Über den Beschwerdeführer wurde gemäß §§ 15, 40 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) eine Geldstrafe in Höhe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Stunden) verhängt. Darüber hinaus trug die belangte Behörde darin dem Beschwerdeführer die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in Höhe von 10 Euro auf.

1.2. Der Beschwerdeführer erhob dagegen die verfahrensgegenständliche Beschwerde. Er monierte darin zusammengefasst, dass er Bedenken gegen die Wirksamkeit und gesundheitliche Unbedenklichkeit von FFP2-Masken hege und einen medizinischen Großversuch, eine medizinische Feldstudie oder Maßnahmen ohne ausreichende Evidenzbasis vermute. Er nehme daher an, dass zumindest eine Rechtsunsicherheit vorliegen könnte.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

Am 28.11.2021 fand am Hauptplatz in Linz die Versammlung „x“ statt, wobei nicht alle Teilnehmer einen 2G-Nachweis bei der polizeilichen Kontrolle vorweisen konnten. Der ebenfalls teilnehmende Beschwerdeführer trug bei seiner polizeilichen Kontrolle um 15:15 Uhr weder eine Maske noch eine sonstige den

Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung. Er zeigte der Polizei jedoch ein Attest über die Befreiung vom Tragen einer (FFP2- oder MNS-) Maske vor.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere in die polizeiliche Anzeige vom 28.11.2021. Die Feststellungen gründen auf den schlüssigen Angaben des Meldungslegers in dieser Anzeige, deren Richtigkeit vom Beschwerdeführer weder vor der belangten Behörde noch in der Beschwerde in Abrede gestellt wurde.

3.2. Die Parteien haben keine Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt. Auch nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes konnte von einer Verhandlung gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 und 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich die Beschwerde im Ergebnis nur gegen die rechtliche Beurteilung der belangten Behörde richtet bzw. die im angefochtenen Straferkenntnis verhängte Geldstrafe 500 Euro nicht übersteigt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

4.2. Die maßgeblichen Bestimmungen lauteten im Tatzeitpunkt auszugsweise:

4.2.1. COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG; BGBl. I Nr. 12/2020; § 1: in der Fassung BGBl. I Nr. 183/2021; § 5: in der Fassung BGBl. I Nr. 143/2021; § 8: in der Fassung BGBl. I Nr. 90/2021):

„Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ermächtigt zur Regelung des Betretens und des Befahrens von Betriebsstätten, Arbeitsorten, Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe, bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit, zur Regelung des Benutzens von Verkehrsmitteln, zur Regelung von

Zusammenkünften sowie zu Ausgangsregelungen als gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.
[...]
(5) Als Auflagen nach diesem Bundesgesetz kommen insbesondere in Betracht:
[...]
2. die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung,
[...]
Zusammenkünfte
§ 5. (1) Beim Auftreten von COVID-19 können vorbehaltlich des Abs. 2 Zusammenkünfte von Personen aus verschiedenen Haushalten geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.
[...]
(4) In einer Anordnung gemäß Abs. 1 können Zusammenkünfte
1. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen gebunden werden oder
[...]
Strafbestimmungen
§ 8.
[...]
(5a) Wer
[...]
2. eine Zusammenkunft entgegen den sonstigen gemäß § 5 Abs. 4 festgelegten Beschränkungen organisiert oder daran teilnimmt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen;
[...]“

4.2.2.5. COVID-19-NotMV (BGBl. II Nr. 475/2021):

„Präambel/Promulgationsklausel
Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 4a Abs. 1, 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 183/2021, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats verordnet:
[...]
Anwendungsbereich
§ 1. Diese Verordnung regelt gesundheitspolitische Maßnahmen zur Verhinderung eines Zusammenbruchs der medizinischen Versorgung.
Allgemeine Bestimmungen
§ 2.
(1) Als Maske im Sinne dieser Verordnung gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.
[...]
Zusammenkünfte
§ 14.
(1) Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Zusammenkünften ist nur für folgende Zusammenkünfte zulässig:

[...]
2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953,
[...]
(2) Bei Zusammenkünften gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 4 bis 7, 10 und 11 ist eine Maske zu tragen, sofern nicht alle Personen einen 2G-Nachweis vorweisen. [...]
[...]
Ausnahmen
§ 18.
[...]
(4) Die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt nicht
[...]
8. für Personen, denen dies aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf auch eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, darf auch eine sonstige nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.
[...]
Glaubhaftmachung
§ 19.
[...]
(2) Der Ausnahmegrund gemäß § 18 Abs. 10 und die Ausnahmegründe, wonach aus gesundheitlichen Gründen
1. das Tragen einer Maske oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann,
[...]
ist durch eine von einem in Österreich oder im EWR zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.
[...]“

4.3. Nach § 14 5. COVID-19-NotMV war im Tatzeitpunkt das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs (und der Aufenthalt außerhalb dieses Bereichs) zum Zweck der Teilnahme an u. a. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953 (Abs. 1 Z 2 leg. cit.) zulässig. Bei derartigen Zusammenkünften war jedoch gemäß § 14 Abs. 2 leg. cit. zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 eine Maske zu tragen, sofern nicht alle Personen einen 2G-Nachweis vorweisen konnten. Wie festgestellt, trug der Beschwerdeführer als Teilnehmer der Versammlung „x“ weder eine Maske noch eine sonstige den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung, obwohl nicht alle Personen dieser Zusammenkunft einen 2G-Nachweis vorweisen konnten. Wie weiters festgestellt, verfügte der Beschwerdeführer im Tatzeitpunkt zwar über ein Attest, wonach ihm das Tragen einer FFP2- bzw. MNS-Maske nicht

möglich sei. In diesem Fall wäre der Beschwerdeführer jedoch gemäß § 18 Abs. 4 Z 8 5. COVID-19-NotMV verpflichtet gewesen, zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 zumindest eine (nicht eng anliegende) den Mund– und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung, etwa ein Gesichtsschutzschild („Face Shield“), während der Teilnahme an der Versammlung zu tragen. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer damit im Ergebnis zu Recht eine objektive Erfüllung des Tatbildes nach § 14 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 4 Z 8 5. COVID-19-NotMV vorgeworfen.

4.4. Da es dem Beschwerdeführer – wie ausgeführt - sohin ohnedies rechtlich möglich gewesen wäre, während der Versammlung ein Gesichtsschutzschild zu tragen, gehen seine subjektiven Bedenken zu FFP2-Masken in der Beschwerde schon aus diesem Grund ins Leere. Weiters übersieht der Beschwerdeführer, dass § 14 Abs. 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 4 Z 8 5. COVID-19-NotMV das Tragen einer Maske bzw. (zumindest) einer sonstigen den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung bei Zusammenkünften, bei welchen nicht alle Personen einen 2G-Nachweis vorweisen können, im Tatzeitpunkt ausdrücklich anordnete, weshalb es auf die persönliche Einschätzung des Beschwerdeführers zu den normierten gesundheitspolitischen Maßnahmen nicht ankommt. Eine – wie hier - kundgemachte Verordnung ist für den Normunterworfenen nach Maßgabe ihres Inhaltes so lange rechtswirksam, bis sie vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wird (vgl. VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0118). Das in den Art. 89, 139, 139a, 140 und 140a B-VG grundgelegte System der Verfassungsgerichtsbarkeit beruht auf dem Grundgedanken, dass eine einzige Instanz, eben der Verfassungsgerichtshof, über die Rechtmäßigkeit auf Grund der österreichischen Verfassung erzeugter genereller, allgemein verbindlicher Normen zu entscheiden hat, sei es über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen (und diesen gleichzuhaltenden Rechtsnormen), sei es über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen (und wieder auch diesen gleichzuhaltenden Normen). Damit wird ein – die österreichische Verfassungsordnung geradezu prägendes – Element der Rechtssicherheit etabliert: Für niemanden soll die Verbindlichkeit solcher genereller Normen in Frage stehen, solange deren Rechtswidrigkeit nicht in einem förmlichen Verfahren durch den Verfassungsgerichtshof festgestellt wird; das Ergebnis dieser Prüfung wird in gleicher Weise wie die als rechtswidrig befundene generelle Norm kundgemacht (vgl. VfGH 28.6.2017, V 4/2017). Die vom Beschwerdeführer vage angenommene Rechtsunsicherheit über die Geltung der 5. COVID-19-NotMV im Tatzeitpunkt bestand somit gerade nicht (vgl. etwa VfGH 30.6.2022, V312/2021, zur Verfassungskonformität des § 14 5. COVID-19-NotMV; vgl. dazu auch VfGH 14.6.2022, V313/2021).

4.5. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum

Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. In concreto enthielten weder die §§ 5, 8 COVID-19-MG noch die §§ 14, 18 5. COVID-19-NotMV im Tatzeitpunkt eine Bestimmung über das Verschulden und gehörte zum Tatbestand des Unterlassens des Tragens einer derartigen Schutzausrüstung auch weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr; es handelt sich somit um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt.

4.6. Eine Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (vgl. VwGH 25.6.2021, Ra 2021/02/0128). Umstände, weshalb es dem Beschwerdeführer nicht möglich und zumutbar gewesen sein sollte, während seiner Teilnahme an der Versammlung (anstatt einer Maske) eine sonstige den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung, etwa ein Gesichtsschutzschild, zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 zu tragen, sind nicht ersichtlich (vgl. dazu § 19 Abs. 2 Z 1 5. COVID-19-NotMV zur notwendigen Glaubhaftmachung der Unzumutbarkeit der Erfüllung der Tragepflicht aus gesundheitlichen Gründen durch Vorlage eines unbedenklichen ärztlichen Attests; vgl. auch VwGH 7.2.2022, Ra 2021/03/0277).

4.7. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 10.12.2021, Ra 2020/17/0013). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

4.7.1. Der Einhaltung der Verpflichtung zum Tragen einer Maske oder einer sonstigen den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung bei Zusammenkünften wie Versammlungen kam im Tatzeitpunkt eine wichtige Bedeutung zur Verhinderung des Zusammenbruchs der medizinischen Versorgung in Österreich durch die Verbreitung von COVID-19 und damit zum Schutz der Gesundheit der Menschen zu. Dieses bedeutende Rechtsgut

wurde vom Beschwerdeführer durch sein inkriminiertes Verhalten wesentlich beeinträchtigt. Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers vor.
Als Milderungsgrund ist die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers, jedoch kein Erschwernisgrund zu berücksichtigen.
Die belangte Behörde ging mangels näherer Angaben des Beschwerdeführers zu Recht von einem durchschnittlichen Einkommen und keinen Sorgepflichten aus (vgl. VwGH 31.1.2012, 2009/05/0123). Diesen Annahmen trat der Beschwerdeführer auch in der Beschwerde nicht entgegen.
4.7.2. Mit der am 28.5.2021 in Kraft getretenen Novelle BGBl. I Nr. 90/2021 wurde eine eigene Rechtsgrundlage für Zusammenkünfte im COVID-19-MG geschaffen, die § 15 EpiG als lex specialis vorgeht (vgl. AB 757 BlgNR 27. GP 7; *Denk/L. Janko* in *Neumayr/Resch/Wallner*, GmundKomm[2] § 5 COVID-19-MG Rz 6 [Stand 1.1.2022, rdb.at]).
Die in § 14 Abs. 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 4 Z 8 5. COVID-19-NotMV normierte Pflicht zum Tragen (zumindest) einer den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung bei Zusammenkünften wie etwa Versammlungen, sofern nicht alle Personen einen 2G-Nachweis vorweisen, gründete – richtigerweise - auf der Verordnungsermächtigung des § 5 Abs. 1 COVID-19-MG betreffend Regelungen für Zusammenkünfte von Personen aus verschiedenen Haushalten, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.
§ 8 Abs. 5a Z 2 COVID-19-MG sah im Tatzeitpunkt die Verhängung einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: von bis zu einer Woche) vor, wer – wie der Beschwerdeführer – an einer Zusammenkunft entgegen den in einer Verordnung nach § 5 leg. cit. festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen (hier: Pflicht zum Tragen einer derartigen Schutzvorrichtung nach der 5. COVID-19-NotMV) teilnimmt.
4.7.3. Insgesamt erscheint dem Landesverwaltungsgericht in Abwägung der in Punkt 4.7.1. im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Stunden), die sich ohnedies im unteren Bereich des normierten Strafrahmens auch nach § 8 Abs. 5a Z 2 COVID-19-MG bewegt, als tat- und schuldangemessen, um den Beschwerdeführer in Zukunft zu einem pflichtgemäßen Verhalten zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 zu veranlassen. Generalpräventive Gründe sprechen in Anbetracht der vorherrschenden Pandemie ebenso für eine Verhängung der Strafe in dieser Höhe.
4.8. Aus Anlass der Entscheidung war – neben der Korrektur der Strafsanktionsnorm (vgl. Punkt 4.7.2.) – der Tatvorwurf des angefochtenen Straferkenntnisses zu konkretisieren und im Hinblick auf die herangezogene Ausnahmeregelung des § 18 5. COVID-19-NotMV die übertretene Norm spruchgemäß zu ergänzen.

Zu Punkt II.:

5. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Bei einer Geldstrafe von 70 Euro betragen die vom Beschwerdeführer - zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde - zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens demnach 14 Euro.

Zu Punkt III.:

6. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen Bestimmungen des Gesetzes beantwortet werden konnten. Im Übrigen handelt es sich um eine Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles, der keine Bedeutung über den Einzelfall zukommt. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B- VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine primäre Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des – richtigerweise - § 8 Abs. 5a Z 2 COVID-19-MG (Strafdrohung: bis zu 500 Euro) eine Geldstrafe in Höhe von 70 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 19.9.2022, Ra 2022/03/0210).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack